

Sächsisches Finanzgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 7 EStG aF, § 2 InvZulG aF

- 1. Eine zu einem Preis von 50 000 DM angeschaffte, aus Eisen und Edelstahl gefertigte Skulptur eines international anerkannten Künstlers, der weltweit Skulpturen ausstellt, stellt kein abnutzbares Wirtschaftsgut i.S. des § 2 Satz 1 InvZulG dar.**
- 2. Kunstwerke, bei denen es sich nicht um Produkte anerkannter Künstler, sondern vielmehr um marktmäßig gehandelte Stücke einer "Gebrauchskunst" handelt, die dem gegenwärtigen Zeitgeschmack entsprechen und erfahrungsgemäß nach einigen Jahren unmodern und weitgehend wertlos werden, stellen abnutzbare Wirtschaftsgüter i.S. des § 7 Abs.1 EStG dar.**

FG Leipzig, Urteil vom 01.07.2003, Az.: 4 K 1959/98

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin (Kl.) für das Streitjahr 1996 Investitionszulage für eine vom dänischen Künstler A

N erworbene Skulptur mit Erfolg geltend machen kann oder ob es sich bei der Skulptur um ein nicht abnutzbares und damit nicht investitionszulagefähiges Wirtschaftsgut handelt.

Die Kl. ist eine GmbH, deren Unternehmenszweck der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Projektierung und Betreuung von Bauvorhaben und die Verwaltung von Grundbesitz darstellt. Sie hat am 26.09.1997 einen Investitionszulageantrag für das Kalenderjahr 1996 beim Beklagten (Bekl.) gestellt, mit dem unter anderem die Anschaffungskosten für eine Stahlskulptur in Höhe von 50.000 DM als Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage geltend gemacht wurden. Der Bekl. ging aufgrund der Feststellungen im Bericht zur betriebsnahen Veranlagung vom 05.03.1998 (Blatt 23 ff. der Akten über die betriebsnahe Veranlagung) davon aus, dass es sich bei der Skulptur um ein unbewegliches Wirtschaftsgut handele, diese wurde auf einem eigens dazu geschaffenen Platz aufgestellt und mit dem "Grund und Boden verbunden (verschweißt)". Mit Bescheid vom 25.03.1998 wurde die Investitionszulage für 1996 in Höhe von 9.657 DM unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt und hierbei unter anderem die Investitionszulage für die streitbehaftete Stahlskulptur nicht gewährt. Gegen diesen Bescheid legte die Kl. Einspruch ein. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens wurde aus anderen, die streitbehaftete Skulptur nicht betreffenden Gründen durch Änderungsbescheid vom 06.08.1998 gemäß § 164 Abs. 2 AO die Investitionszulage auf 10.907 DM erhöht. Mit Entscheidung vom 13.10.1998 wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, weil es sich bei der Stahlskulptur nicht um ein neues Wirtschaftsgut gehandelt habe. Mit Schreiben vom 27.05.1998 (Blatt 16 der Gerichtsakte) bestätigt Herr A

N, dass die Skulptur an einem Stahlteil angeschweißt wurde, das in einem Zementsockel eingelassen war, dass dennoch - entsprechend seinem Wunsch - "die Skulptur ohne besonderen Aufwand jederzeit zu einem anderen Ausstellungsort" transportiert werden könne. Die Skulptur wurde nach dem Vorbringen des Künstlers erstmals in D beim Bauen aufgestellt, später in S ein Jahr ausgestellt und sodann in O bei der Klägerin aufgestellt. Mit weiterem Schreiben vom 02.08.1998 (Blatt 26 der Gerichtsakte) ergänzte Herr A N seine Ausführungen dahingehend, dass die Skulptur sich von Ende September 1995 bis Sommer 1996 in einer Kunstaussstellung im alten Heizkesselwerk in S / E befand, die vom 02.10.1995 bis zum Jahresende 1995 stattfand. Nach Abschluss dieser Ausstellung habe die Kl. die Skulptur von ihm erworben.

Die Rechnung des Künstlers vom 13.09.1996 (Blatt 35 der Investitionszulageakte) weist als Leistungsgegenstand "...1 Eisen und Edelstahlskulptur laut Verabredung..." aus.

Die Kl. ist der Ansicht, dass es sich bei der Skulptur um ein neues Wirtschaftsgut handele. Das vom Bekl. in der Einspruchsentscheidung zitierte Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 13.03.1979, BStBl II 1979, Seite 287, in dem ein Schreibautomat, der anlässlich eines Seminars Rechtsanwälten zu Werbezwecken vorgeführt worden war, nicht als neues Wirtschaftsgut qualifiziert wurde, sei auf den Streitfall nicht übertragbar. Bei der vorliegenden Stahlskulptur liege das Unikat eines Künstlers vor, das nach den Vorstellungen der Kl. - und ausschließlich für diese - von dem Künstler A N angefertigt worden sei.

Das Wirtschaftsgut Stahlskulptur sei durch die Ausstellung des Künstlers weder in Gebrauch genommen, noch genutzt worden. Bei der Ausstellung sei nur ein "Zeigen" der Skulptur möglich gewesen, da die Größe der Stahlskulptur und die Raumhöhe der Ausstellungsräume ein "Aufstellen" nicht zugelassen hätten. Sie - die Kl. - habe die Skulptur während der Ausstellung in S als Ersterwerber gekauft, es liege der Erwerb eines neuen Wirtschaftsgutes vor.

Es liege ferner ein abnutzbares Wirtschaftsgut vor. Dies ergebe sich daraus, dass die Skulptur aus Stahl gefertigt worden sei und diese unter freiem Himmel stehe und Witterungs- und Umwelteinflüssen ausgesetzt sei. Das Fertigungsmaterial Stahl unterliege erheblichen Umwelteinflüssen, so dass eine technische Abnutzung im Sinne eines körperlichen Verschleißes in relativ kurzer Zeit zwangsläufig eintrete. Das Wirtschaftsgut "Skulptur" unterliege unbestritten einer Abnutzung, zumal es auch in der amtlichen AfA- Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter enthalten sei. Die amtliche AfA- Tabelle sehe für Skulpturen eine zehn- bis zwanzigjährige Nutzungsdauer vor. Im Streitfall sei die Nutzungsdauer für das Wirtschaftsgut Skulptur unter Berücksichtigung des Fertigungsmateriales Stahl in Anlehnung an die amtliche AfA- Tabelle mit zehn Jahren geschätzt worden.

Die vom Kl. Vertreter zitierte AfA- Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter erwähnt unter Ziffer 6.18.5 "Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)". Im alphabetischen Inhaltsverzeichnis zur vorgenannten AfA - Tabelle wird unter dem Stichwort "Skulpturen" auf die Ziffer 6.18.5 verwiesen.

Der Kl.vertreter beantragt, den Investitionszulage - Änderungsbescheid vom 06.08.1998 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 13.10.1998 dahingehend abzuändern, dass die Investitionszulage 1996 auf 12.157 DM festgesetzt wird.

Der Bekl. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bekl. ist der Ansicht, dass die Kl. die Stahlskulptur nicht in einem neuen Zustand erworben habe. Die Skulptur sei ein Kunstgegenstand, dessen ureigenster Sinn es sei, ihn zur Schau zu stellen. Da sich die Skulptur vor dem Erwerb durch die Kl. bereits auf einer Ausstellung befunden habe, sei diese im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Kl. nicht mehr neu

- "ungebraucht" - gewesen. Im übrigen sei fraglich, ob die Stahlskulptur als Kunstgegenstand überhaupt ein abnutzbares und bewegliches Wirtschaftsgut darstelle.

Herr A

N

präsentierte auf zahlreichen Ausstellungen in E und J seine Werke. Er ist häufig Auftragnehmer öffentlicher Einrichtungen, die monumentale Skulpturen von ihm herstellen lassen, beispielsweise im F in B

, in S bei M und mit einer friesischen Sonne auf N . Den Ortseingang von C auf M zierte eine neun Meter hohe Stahlskulptur (Auszug aus der Beschreibung des Künstlers im Internet unter <http://>).

Auf den Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der Skulptur um ein bewegliches und um ein neues Wirtschaftsgut handelt, denn jedenfalls stellt die Skulptur aus Eisen und Edelstahl kein abnutzbares Wirtschaftsgut im Sinne des § 2 Satz 1, 1. Halbsatz InvZulG 1996 dar. Abnutzbar sind entsprechend der einkommensteuerrechtlichen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 EStG Wirtschaftsgüter, wenn sich ihre Verwendung oder Nutzung erfahrungsgemäß auf einen begrenzten Zeitraum erstreckt. Ob Kunstwerke abnutzbare Wirtschaftsgüter sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei Werken bereits anerkannter Meister, die der Ausschmückung des Betriebs dienen, scheidet eine Abnutzbarkeit grundsätzlich aus, weil bei solchen Werken kein laufender Wertverzehr eintritt, sondern derartige Kunstwerke eher im Wert steigen. Eine Abnutzbarkeit ergibt sich hingegen für Werke, bei denen es sich nicht um Produkte anerkannter Künstler, sondern vielmehr um marktmäßig gehandelte Stücke einer "Gebrauchskunst" handelt, die dem gegenwärtigen Zeitgeschmack entsprechen und erfahrungsgemäß nach einigen Jahren unmodern und weitgehend wertlos werden

(BFH, Urteil vom 23.04.1965, Az.: VI 327/64 U, BStBl III 1965, Seite 382 und Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 28.08.1996, Az.: I 123/96, AnwBl 1997, Seite 499, jeweils in Bezug auf Gemälde). Diesem Grundgedanken folgt auch die vom Kl. Vertreter zitierte AfA- Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter, wenn diese ausschließlich "Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)" unter Ziffer 6.18.5 zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern zählt (BStBl I 1997, Seite 376, 381). Im Streitfall handelt es sich um das Werk eines international anerkannten Künstlers, der weltweit Skulpturen ausgestellt hat. Das streitbehaftete Werk wurde an die Kl. zu einem Preis von 50.000 DM veräußert. Es handelt sich nach der Darstellung der Kl. um ein Unikat. Bei dem Erwerb eines derartigen Werkes in dieser Preislage ist die Erwartung gerechtfertigt, es behalte oder steigere sogar seinen Wert, keinesfalls liegt "Gebrauchskunst" im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung vor. Dabei ist der Vortrag des Kl.vertreters,

die Skulptur habe lediglich eine Nutzungsdauer von zehn Jahren, nicht nachvollziehbar. Selbst wenn das Kunstwerk im Laufe der Zeit einer Oxidation durch Umwelteinflüsse unterliegen sollte, ist hierdurch allein ein Wertverzehr nicht belegt. Skulpturen

anerkannter Künstler werden nicht zwangsläufig deshalb als geringwertiger angesehen, weil sie aufgrund von Umwelt- und Witterungseinflüssen ihr Aussehen verändern. Derartige Werke anerkannter Künstler haben - gegebenenfalls bei einer fachmännischen Restauration in gewissen Zeitabständen, ähnlich der Handhabung bei Gemälden - keine bestimmbar Nutzungsdauer. Eine Abnutzung eines Gegenstandes setzt jedoch gerade voraus, dass die "Nutzungsdauer" des Wirtschaftsgutes im voraus annähernd fest bestimmt oder bestimmbar ist (BFH, Az.: X R 131/87, BStBl II 1990, Seite 50).

Einen Wertverlust und eine "Abnutzung" hat die Kl. im Streitfall nicht nachgewiesen. Auch aus der AfA- Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter ergibt sich eine Abnutzbarkeit der streitbehafteten Skulptur nicht, da diese Tabelle für Kunstwerke anerkannter Künstler keine Anwendung findet. Der Klage war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.